

# Infobrief zum Masernschutzgesetz

Liebe Eltern,

wie Sie möglicherweise wissen, wurde am 14. November im Bundestag ein Masernschutzgesetz beschlossen. Das Gesetz wird zum 1. März 2020 in Kraft treten.

Der Gesetzentwurf sieht u.a. vor, dass Kinder beim Eintritt in eine Gemeinschaftseinrichtung (z.B. Kindertageseinrichtung oder Schule) die von der STIKO empfohlenen Masernimpfungen vorweisen müssen.

Der Impfstatus gegen Masern muss vor Aufnahme in die Gemeinschaftseinrichtung nachgewiesen werden bzw. für Kinder, die am 1. März 2020 bereits eine Einrichtung besuchen, bis zum 31. Juli 2021 vorgelegt werden.

Die Umsetzung des Gesetzes wird mit einem erheblichen logistischen Aufwand verbunden sein. Außerdem könnte der Nachholbedarf an Impfungen zu Impfstoffengpässen führen.

Daher bitten wir Sie, den Impfschutz Ihres Kindes bereits jetzt durch Ihren Kinder- oder Hausarzt überprüfen zu lassen, fehlende Impfungen nachzuholen und im Impfpass entsprechend dokumentieren zu lassen.

Ein vollständiger Impfschutz gegen Masern (2 Impfungen im Abstand von mindestens 4 Wochen) schützt nicht nur Ihr Kind, sondern auch die Personen in Ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen zu Masern und zur Impfung gegen Masern finden Sie unter [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kreisgesundheitsamt

Landratsamt Reutlingen  
Kreisgesundheitsamt  
St.-Wolfgang-Str. 13  
72764 Reutlingen